



Stadt Neckarbischofsheim

Einladung

an die Damen und Herren Stadträte

Am **Dienstag, den 18. Mai 2021, 19.00 Uhr**, findet in der Aula der Grundschule Neckarbischofsheim, Ablasweg 12, in **Neckarbischofsheim** eine **öffentliche** Gemeinderatssitzung statt.

TAGESORDNUNG:

01. Zustimmung zu den Sitzungsniederschriften vom 23. März 2021 und vom 20. April 2021
02. Mündlicher Bericht des Bürgermeisters über die Brückenprüfung
03. Prüfungsbericht des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis über die überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stadt Neckarbischofsheim in den Haushaltsjahren 2015 bis 2019
04. Dokumentenmanagementsystem, Sitzungsdienst, Ratsinformationsdienst und Belegarchivierung
hier: Auftragsvergabe
05. Evangelischer Kindergarten Neckarbischofsheim
hier: Erhöhung der Verwaltungsgebühren
06. Schulzentrum Neckarbischofsheim
hier: Vernetzung der Schulgebäude des Adolf-Schmitthenner-Gymnasiums
07. Aufstellung einer Klarstellungssatzung „Mühlstraße“
08. Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar
hier: Stellungnahme zur 1. Änderung der Kapitel „Wohnbauflächen“ und „Gewerbliche Flächen“
09. Bekanntgaben der Umlaufbeschlüsse des Ausschusses für Technik, Natur und Umwelt
10. Bekanntgaben
11. Anfragen des Gemeinderats
12. Fünfzehn Minuten Fragen und Antworten

Neckarbischofsheim, den 10. Mai 2021

Thomas Seidelmann
Bürgermeister

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 18. Mai 2021

Erstellt von: Mareike Guschl, Hauptamt, Tel.: 607-13
E-Mail: mareike.guschl@neckarbischofsheim.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter !



TOP 03

Prüfungsbericht des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis über die überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stadt Neckarbischofsheim in den Haushaltsjahren 2015 bis 2019

Die überörtliche Prüfung der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis für die Jahre 2015 bis 2019 erfolgte im Zeitraum vom 09.11.2020 bis 20.11.2021. Der Prüfungsbericht vom 05.01.2021 wurde der Stadt Neckarbischofsheim am 18.01.2021 zugestellt.

Dem Gemeinderat wurde der Inhalt des Prüfungsberichts am 18.1.2021 vollumfänglich überlassen (§ 114 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO)).

Die überörtliche Prüfung hat sich auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkt (§ 15 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO)). Die Rechtsaufsichtsbehörde stellt abschließend fest, dass die Verwaltung in den geprüften Bereichen ordnungsgemäß sowie sparsam und wirtschaftlich gearbeitet hat. Nähere Ausführungen können dem Prüfungsbericht entnommen werden.

Die Stadt Neckarbischofsheim hat zu den Feststellungen des Prüfungsberichts über wesentliche Anstände gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung zu nehmen (§ 114 Abs. 5 GemO).

Die Verwaltung hat die wesentlichen Anstände (im Prüfungsbericht die Randnummern mit vorangestelltem „A“) bearbeitet und bezieht hierzu wie folgt Stellung:

A 2 3.2.1 Örtliche Kassenprüfungen

Die letzte örtliche Prüfung der Stadtkasse und der Zahlstellen wurde am 4.11.2020 durch die Fachbedienstete für das Finanzwesen durchgeführt und entsprechend dokumentiert. Künftig wird darauf geachtet, dass wie vorgeschrieben, einmal jährlich eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt und dokumentiert wird.

A 4 3.3.1 Kontovollmacht

Die bestehende Kontovollmacht der Fachbediensteten für das Finanzwesen für das Konto bei der Volksbank Neckartal eG wurde mit Datum vom 24.11.2020 aufgelöst.

A 9 3.6.1 Bestandsverzeichnisse/Anlagenachweise

Der Bürgermeister hat eine Befreiung gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO n.F. von der Aufnahme von beweglichen Vermögensgegenständen bis 800 Euro netto in ein Bestandsverzeichnis erteilt. Bewegliche Vermögensgegenstände über 800 Euro netto sind ohnehin investiv in den Finanzhaushalt zu buchen und damit in den Anlagenachweis aufzunehmen. Dieser kann als Bestandsnachweis verwendet werden. Die Führung eines Bestandsverzeichnisses für Gegenstände unterhalb der festgelegten Wertgrenze wird dennoch angestrebt, um einen

besseren Überblick auch beim Thema notwendige Neubeschaffungen zu haben. Dieses Verzeichnis soll allerdings nur als internes Kontrollinstrument dienen.

A 13 3.7.1 Verrechnung von Mietnebenkosten

Die unzulässige Verrechnung von öffentlich-rechtlichen Forderungen der Stadt aus der Grundsteuer mit Verbindlichkeiten aus Mietnebenkosten der Stadt als Mieter wird ab dem laufenden Haushaltsjahr 2021 unterlassen.

A 14 3.7.2 Ausstehende Zuschüsse aus dem Ausgleichstock

Die Verwaltung hat die fehlenden Verwendungsnachweise zwischenzeitlich vorgelegt, so dass mit einem Zahlungseingang in diesem Haushaltsjahr gerechnet wird, welcher die offenen Forderungen ausgleicht.

A 15 3.7.3 Überprüfung und Wertberichtigung offener Forderungen

Die Überprüfung bzw. Wertberichtigung offener Forderungen erfolgt mit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz. Das Büro Rödel und Partner, welches die Vermögensbewertung durchgeführt hat sowie die Eröffnungsbilanz für die Stadt Neckarbischofsheim aufstellt, hat hierzu eine umfangreiche Forderungsbewertung vorgenommen. Die Berichtigungen werden mit den Eröffnungsbilanzbuchungen vorgenommen. Die Eröffnungsbilanz wird dem Gemeinderat voraussichtlich nach der Sommerpause vorgelegt werden können.

A 17 3.8.1 Stundungszinsen

Bereits während der laufenden Prüfung hat die Stadtkasse die Beanstandung dementsprechend umgesetzt, dass künftig Stundungszinsen gemäß den gesetzlichen Vorgaben erhoben werden.

A 25 5.1.1 Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzung

Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen wird zukünftig beachtet.

A 29 5.2. Satzungsrecht

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates wurde am 09. Februar 2021 und die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige wurde am 20. April 2021 durch den Gemeinderat neugefasst. Dem Kommunalrechtsamt liegt eine Fassung vor.

A 31 5.4. Erschließung des Neubaugebietes „Unter dem Linsenkuchen“

Die Finanzierung des Kostenanteils der Stadt Neckarbischofsheim zum Grundstückserwerb in der Umliegung sowie zur Tragung der Erschließungskosten für die städtischen Baugrundstücke wurde über einen Kontokorrentkredit außerhalb des städtischen Haushalts vorgenommen.

Die Refinanzierung der aufgenommenen Finanzierungsmittel erfolgte über die Veräußerung der Baugrundstücke.

Zwischenzeitlich konnten alle städtischen Baugrundstücke veräußert werden. Sämtliche vereinbarten Verkaufsbeträge sind auf dem Finanzierungskonto eingegangen.

Mit Stand vom 16.03.2021 weist das Konto einen Stand von 1.212.046,02 EUR auf.

Es stehen noch kleinere Abwicklungsarbeiten aus. Nach Abrechnung und Prüfung der verbleibenden Rechnungen wird der Erschließungsträger in einer letzten Rate das Baugebiet gegenüber den zu Beginn der Maßnahme beteiligten Grundstückseigentümern abrechnen.

Wir gehen weiterhin davon aus, dass das Konto bis Mitte des Jahres (spätestens III. Quartal 2021) abgerechnet und der verbliebene Betrag in den Haushalt der Stadt Neckarbischofsheim übertragen werden kann.

A 32 5.5. Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verpachtung

Trotz der aktuell überaus schwierigen Situation für gewisse Gewerbetreibende fassen wir eine schrittweise Erhöhung (in zwei Schritten) der Kaltmiete ins Auge.

Über einen entsprechenden Beschlussvorschlag wird der Gemeinderat in seiner nicht-öffentlichen Sitzung am 18.05.2021 beraten.

Das Beschlussergebnis legen wir der Stellungnahme bei.

5.6. Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

A34 5.6.1. Satzungen der Feuerwehr

Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung und die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung wurde im Sommer/Herbst 2020 überarbeitet und durch den Gemeinderat am 08. Dezember 2020 beschlossen.

Die Feuerwehrsatzung wurde gemäß der aktualisierten Mustersatzung des Gemeindetages überarbeitet und durch den Gemeinderat am 20. April 2021 beschlossen.

Die Satzungen wurden beim Amt für Feuerwehr und Katastrophenschutz angezeigt.

5.6.2. Kostenersatzfälle (A 35 – A 41)

A 35 – verspätete Einsatzberichte:

Das Kommunalrechtsamt hat die verspätete Weitergabe der Einsatzberichte von der Feuerwehr zur Verwaltung angemerkt. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Weitergabe zeitnah erfolgen sollte. Seitens der Verwaltung kann keine Begründung erfolgen, warum die Einsatzberichte so verspätet zu Verwaltung gelangen. Nach der Prüfung des Kommunalrechtsamtes wurden mehrere Gespräche mit der Feuerwehrführung bzgl. dieser Anmerkungen gemacht. Durch das Feuerwehr-Software-Programm MP-Feuer soll die Weitergabe der Einsatzberichte erleichtert werden. Außerdem soll die Feuerwehrsachbearbeitung zukünftig per Mail informiert werden, wenn die Feuerwehr zu einem Einsatz alarmiert wird, sodass eine Prüfung der Weitergabe erfolgen kann. Mit der Feuerwehrführung wurde eine Frist von 14 Tagen nach dem Einsatz festgelegt.

Eine Aufarbeitung der noch nicht abgerechneten Einsätze erfolgt nun nach und nach.

A 37 – Nichtabgerechnete Feuerwehreinsätze:

Warum der Kostenersatz für diese Einsätze nicht abgerechnet wurde, kann heute nicht mehr nachvollzogen werden. In der Zukunft wird dies beachtet.

A 38 – Verspätete Sachbearbeitung:

Die Sachbearbeitung der Feuerwehreinsätze erfolgte in der Vergangenheit sehr spät. Nach der Aufarbeitung der letzten Jahre soll die Kostenabrechnung zukünftig zeitnah innerhalb eines halben Jahres erfolgen.

A 39 – Einsatz vom 12.03.2018

Nach Informationen durch die Stadtkasse wurde der Kostenbescheid bezahlt, somit ist das Verfahren abgeschlossen.

A 40 – veraltete Kostensätze

Die Landeseinheitlichen Kostensätze nach der Verordnung Kostenersatz Feuerwehr (VoKeFw) werden zukünftig angewendet.

A 41 – Überlandhilfe:

Warum der Kostenersatz für diese Einsätze nicht abgerechnet wurde, kann heute nicht mehr nachvollzogen werden. In der Zukunft wird dies beachtet.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim nimmt vom Prüfungsbericht der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis über die überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stadt Neckarbischofsheim in den Haushaltsjahren 2015 bis 2019 Kenntnis und stimmt den Stellungnahmen der Verwaltung zu.

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 18. Mai 2021

Erstellt von: Mareike Guschl, Hauptamt, Tel.: 607-13
E-Mail: mareike.guschl@neckarbischofsheim.de
Marion Adams, Kämmereiamt, Tel.: 607-30
E-Mail: marion.adams@neckarbischofsheim.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter



TOP 04

Dokumentenmanagementsystem, Sitzungsdienst, Ratsinformationssystem und Belegarchivierung hier: Auftragsvergabe

Die Digitalisierung der Verwaltung ist ein ganzheitlicher Veränderungsprozess und betrifft durchgängig alle Bereiche und Ebenen einer Kommunalverwaltung. Die Zielvorgabe zur Umsetzung des Digitalisierungsprozesses gilt für interne Vorgänge der Verwaltung sowie für die externe Leistungserstellung und begründet ihren Anspruch in der rechtlichen Verankerung des Onlinezugangsgesetzes. Der digitale Zugang zur Verwaltung bildet ein Kernelement der Dienstleistungsorientierung des öffentlichen Sektors.

Ein erster großer Schritt und Grundstein für die weitere Digitalisierung der Verwaltung ist die sukzessive Umstellung der analogen Aktenführung hin zu einem digitalen Dokumentenmanagementsystem (DMS). Die in der Stadt Neckarbischofsheim eingesetzte DMS-Software „Regisafe“ der comundus GmbH wurde bereits im Jahr 2008 eingeführt. Seitdem wird das System jedoch nur von einzelnen Mitarbeitern genutzt.

Durch den Wunsch der Verwaltung und des Gemeinderates wird seit längerer Zeit nach einem Ratsinformationssystem gesucht. Hierfür wurden Systeme verschiedener Firmen näher betrachtet und Angebote eingeholt. Darunter auch das bereits vorhandene System Regisafe. Regisafe ist ein Dokumentenmanagementsystem, welches Lösungen für ein Ratsinfosystem, die Kassenarchivierung und den digitalen Posteingang bis hin zum Rechnungseingangsworkflow bietet und ist in der Verwaltung bereits seit 2008 im Einsatz. Die Verwaltung schlägt daher vor, im ersten Schritt Regisafe zu aktualisieren, die Mitarbeiter umfassend durch Schulungen einzubinden und dadurch Regisafe letztlich nochmals einzuführen. Im nächsten Schritt sind die Einführung des digitalen Sitzungsdienstes, des Ratsinfosystems für die digitale Ratsarbeit und die digitale Belegarchivierung vorgesehen.

Ein Zeitplan für die Umsetzung der einzelnen Module ist beigefügt.

Zur digitalen Gremienarbeit:

Mit dem Sitzungsdienst soll die Vor- und die Nachbereitung der Gemeinderatssitzung (Terminplanung, Vorlagenerstellung, Niederschrifterstellung, Beschlusserstellung etc.) vereinfacht und teilweise automatisiert werden.

Die Sitzungsunterlagen des Gemeinderats werden bislang in Papierform ausgedruckt, vervielfältigt, in Versandtaschen verpackt und durch einen Amtsboten an die Mitglieder des Gemeinderats verteilt. Seit wenigen Wochen gibt es nun auch Gemeinderatsmitglieder, die auf das Verteilen der gedruckten Unterlagen verzichten und diese ausschließlich per Mail erhalten. Die Zusammenstellung der versandfertigen Unterlagen (Papier- und elektronische Form) bindet zu jeder Sitzungsrunde personelle Ressourcen im Rathaus und verursacht einen hohen Papierverbrauch und hohe Druckkosten.

Die Aufgaben eines Ratsinformationssystems (RIS) umfassen im Wesentlichen die folgenden Bereiche der politischen Arbeit einer Kommune:

1. Sitzungsdienst (mit Sitzungskalender, Aufstellung der Tagesordnung, Versand der Einladung/Veröffentlichung, Vorbereitung der Sitzung, Sitzungsabwicklung, Protokollerstellung, Protokollauszüge und Sitzungsgeldabrechnung)
2. Workflow in der Verwaltung und den Gremien
3. Ratsinformationen
4. Bürgerinformationen
5. Erfolgs- und Beschlussüberwachung

Vorteile der digitalen Gremienarbeit:

- Wegfall des bisherigen aufwendigen, zeit- und personalintensiven Papierversands
- Sitzungsunterlagen können durch den Wegfall des Postwegs schneller und sicherer am Versandtag beim Empfänger zur Verfügung gestellt werden
- Wegfall separate Einstellung auf Homepage
- elektronische Sitzungsunterlagen können wie Papierunterlagen mit Textmarkern, Post-its, Lesezeichen und Annotationen bearbeitet werden
- einfacher Informationszugriff durch enthaltene Suchfunktion
- platzsparende Aufbewahrung der Sitzungsunterlagen
- mobiler Zugriff auf Sitzungsunterlagen unabhängig vom Aufenthaltsort (auch offline)
- umfangreiche Recherchemöglichkeiten in den aktuellen und bereits archivierten Sitzungsunterlagen (soweit eingepflegt) sowie Darstellung der Gremienbesetzungen
- Ergänzende Recherchen im Internet
- Zugriff auf ergänzende Informationen wie z.B. Sitzungskalender, Hauptsatzung, Geschäftsordnung, Statistiken etc.
- Kommunikationsmöglichkeiten und Austausch direkt aus dem System heraus

Vorteile des Ratsinformationssystems:

- Einfacher Aufruf und Download aller öffentlicher Sitzungsunterlagen durch die Bevölkerung
- Schnelle und zuverlässige Information gefasster Beschlüsse
- Höhere Partizipation an politischen Entscheidungsprozessen
- Transparenz und Bürgerinformation

Technische Voraussetzungen

Voraussetzungen für einen papierlosen Sitzungsdienst sind:

- E-Mail-Adresse für jedes Gemeinderatsmitglied für das Zusenden der Einladungen und den Hinweis auf die eingestellten Sitzungsunterlagen am Versandtag
- WLAN mit Internetzugang im Sitzungssaal und / oder Zuhause
- Mobiles Endgerät (Tablet-Computer / Notebook)
- Installation der Ratsinformationssystem-App (RIS-App)

Geräteentscheidung

Die bei der Verwaltung eingesetzte Softwarelösung Regisafe ermöglicht grundsätzlich eine Verwendung sowohl des von Apple entwickelten Betriebssystems iOS bzw. die Nutzung eines Windows - oder Android-Systems (bei Tablets). Eine Entscheidung, ob Tablets für die Gremienarbeit beschafft werden sollen, wird in einer anderen Gemeinderatssitzung getroffen. Die Entscheidung ist unabhängig von der Systemlösung.

Weitere Voraussetzungen

Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Einführung des digitalen (papierlosen) Sitzungsdienstes macht auch eine Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates erforderlich, da z.B. die Einladung nicht mehr durch Erhalt einer Tagesordnung in Papierform, sondern vollständig digital erfolgt. Die Verwaltung wird einen Entwurf zur Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderats vorbereiten.

Verzicht auf ausgedruckte Unterlagen

Mit der Teilnahme am elektronischen Versand verzichtet jedes Gemeinderatsmitglied auf die Zusendung von Sitzungsunterlagen in Papierform. Davon ausgenommen sind auch zukünftig z.B. der Haushaltsplan sowie Unterlagen, die vom Bürgermeister im Einzelfall festgelegt werden. Für die Besucher von Ausschuss- und Gemeinderatssitzungen müssen weiterhin Papierunterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Schulung

Eine Schulung zum Umgang mit der Sitzungsdienst-App bzw. der Nutzung des Ratsinformationssystems erfolgt vor Inbetriebnahme.

Nutzungsvereinbarung WLAN

Für die Nutzung des WLANs im Sitzungssaal der Stadt Neckarbischofsheim ist eine schriftliche Einwilligung in die Nutzungsvereinbarung zum WLAN erforderlich.

Zur digitalen Belegarchivierung

Die Stadtkasse möchte aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Anordnungen (Rechnungen, Einnahmeanweisungen, u.a.) künftig elektronisch archivieren. Der Hauptvorteil ist ein schnellerer digitaler Zugriff sowohl über das SAP-Finanzwesen als auch über Regisafe, so dass im Haus das oft mehrfache Kopieren von Belegen entfallen sollte. Neben Regisafe wurden Angebote von zwei weiteren Firmen (Komm.One, sowie Questys der Fa. Gelas) angefordert. Letztlich sind diese aber nicht mit dem Angebot von Comundus Regisafe vergleichbar, da dieses eine umfassende Lösung ist, welche mehrere Module beinhaltet. Da die Verwaltung sich nun für die Beibehaltung und Aktualisierung der Regisafe-Lösung entschieden hat, war es naheliegend auch die Belegarchivierung hierüber abzubilden.

Im Haushalt sind für die Aktualisierung von Regisafe bzw. Beschaffung von Lizenzen folgende Mittel vorgesehen:

Aktualisierung DMS	10.000,00 €
Sitzungsdienst / Ratsinfo	15.000,00 €
<u>Belegarchivierung:</u>	<u>10.000,00 €</u>
Insgesamt:	35.000,00 €

Nach dem aktuellen Angebot kommen folgende Kosten (brutto) auf uns zu:

Aktualisierung DMS	12.396,71 €
Sitzungsdienst / Ratsinfo	7.391,33 €
Belegarchivierung:	3.510,50 €
<u>Installation, Schulungen etc.</u>	<u>12.257,00 €</u>
Gesamt	35.555,53 €

Weiterhin erhöhen sich die monatlichen Service- und Wartungskosten. Bisher gab es einen Servicepflegevertrag mit einer monatlichen Gebühr von 198,60 € brutto. Durch die Aktualisierung und die neuen Fachverfahren erhöht sich die Gebühr um 541,90 € brutto.

Somit ergibt sich ab 01.01.2022 eine Gebühr für den Servicepflegevertrag in Höhe von 8.886,-- € brutto im Jahr.

Die Installation des Sitzungsdienstes, des Ratsinformationssystems und der Belegarchivierung erfolgt frühestens zum 01.01.2022. Dies liegt unter anderem an der Auslastung der Fa. Comundus, an der Herstellung der Schnittstelle mit Komm.One und der erneuten Schulung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das DMS.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt der Auftragsvergabe der Aktualisierung des Dokumentenmanagementsystems und der Beschaffung des Sitzungsdienstes, des Ratsinformationssystems und der Belegarchivierung an die Fa. Comundus Regisafe zu.

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 18. Mai 2021

Erstellt von: Mareike Guschl, Hauptamt, Tel.: 607-13,
E-Mail: mareike.guschl@neckarbischofsheim.de
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter



TOP 05

Evangelischer Kindergarten Neckarbischofsheim hier: Erhöhung der Verwaltungsgebühren

**Anpassung des Betriebskostenvertrags vom 26.07.2013, ergänzt um
Änderungsverträge vom 01.01.2015, 07.11.2016, 26.06.2017**

Veränderung der Verwaltungskosten

Die Kirchengemeinde Neckarbischofsheim hat dem Evangelischen Verwaltungszweckverband Rhein-Neckar (VZV) die Verwaltungsgeschäftsführung für Kindertagesstätten zum 01.06.2015 übertragen. Die Übernahme des Einzugs der Elternbeiträge durch das VSA Meckesheim erfolgte zum 01.06.2015. Rechtsgrundlage für die Verwaltungsgeschäftsführung ist das zum 01.01.2020 in Kraft getretene VSA-Gesetz, das Anschluss- und Benutzungszwang vorschreibt.

Im Betriebskostenvertrag vom 07.11.2016 unter Ziff 4.2.4 ist bisher geregelt:

*„Die Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung der Einrichtung werden wie folgt berücksichtigt:
als prozentuale Pauschale mit 2,5% der Personal- und Sachausgaben,
für Aufwendungen der Geschäftsführung ab 01.06.2015 wird
gemäß der Umlageordnung des Ev. Verwaltungs- und Serviceamtes
ein pauschaler Prozentsatz mit 1% der Betriebsausgaben
(Personal- und Sachausgaben) erhoben. Ab 01.01.2017 steigt der
Prozentsatz 2% der Betriebsausgaben“*

dieser Passus soll durch

„Konkret anfallende Aufwendungen“

ersetzt werden.

Landeskirchlicher Rahmen:

Am 01.01.2020 ist das VSA-Gesetz (siehe www.kirchenrecht-baden.de/document/45209) in Kraft getreten. Das Gesetz regelt die Zuordnung, Verantwortlichkeit und Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben durch Verwaltungs- und Serviceämter (VSA) auf dem Gebiet der Kirchenbezirke in der Fläche und Kirchenverwaltungsämter (KVA) der Stadtdekanate. Dort ist geregelt, welche Aufgaben ausschließlich hoheitlich durch kirchliche Rechtsträger wahrgenommen werden dürfen.

Im § 3 VSA-Gesetz ist geregelt, dass die Verwaltungszweckverbände verpflichtet sind, die in §1 (2) Nr. 1-7 genannten Verwaltungsaufgaben in einem genau definierten Umfang (Aufgabenkatalog) für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in ihrem Zuständigkeitsbereich wahrzunehmen.

Folgende Aufgaben sind in §1 (2) VSA-Gesetz aufgezählt:

1. Personalverwaltung
2. Finanzverwaltung
3. Verwaltungsgeschäftsführung von Kitas, soweit diese Aufgaben nicht in 1, 2, 4-6 enthalten sind.
 - 3.a. Fachberatung für Kindertageseinrichtungen
4. Arbeitsschutz
5. Datenschutz

6. IT-Sicherheit

7. Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchengemeinden (soweit die Kirchengemeinde aus drei oder mehr Pfarrgemeinden besteht)

In § 3 ist die Erbringungs- und Abnahmepflicht geregelt:
§ 3 (1) regelt die zu erbringenden Leistungen:

„Die Verwaltungszweckverbände sind ab dem 1. Januar 2023 verpflichtet, die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 7 genannten Verwaltungsaufgaben in dem Umfang, der sich aus der Anlage zu diesem Gesetz sowie aus der Rechtsverordnung nach § 18 ergibt, für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke ihres Zuständigkeitsbereiches wahrzunehmen. Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6 gilt diese Verpflichtung ab dem 1. Juli 2021. Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a gilt diese Verpflichtung ab dem 1. Januar 2021. Die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 sollen zum 1. Januar 2021 wahrgenommen werden.“

§3 (2) regelt die Abnahmepflicht durch die Kirchengemeinden.

Das bedeutet für die Verwaltung von Kindertageseinrichtungen:

MUSS:

Ab 01.01.2021: Die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen wird ab dem 01.01.2021 verpflichtend vom Verwaltungszweckverband (VZV) wahrgenommen.

Ab 01.07.2021: Arbeitsschutz, Datenschutz und IT-Sicherheit werden vom VZV verpflichtend wahrgenommen.

Ab 01.01.2023: Alle sich aus dem VSA-Gesetz ergebenden verpflichtenden Aufgaben werden vom VZV wahrgenommen.

SOLL:

Ab 01.01.2021: Verwaltungsgeschäftsführung von Kindertagesstätten sollen von den VZV verpflichtend wahrgenommen werden.

Veränderung der Verwaltungskosten gem. Umlageordnung des VZV Rhein-Neckar- VSA Meckesheim ab 01.07.2021:

6,0 % der Betriebsausgaben nach Betriebskostenabrechnung (Personal-, Sach-Investitionskosten) für die Aufgaben aus Nr.1,2,3,3a, 4-6 (=vollständige Kindertageseinrichtungsverwaltungsgeschäftsführung)

Bisher werden an Verwaltungskostenumlage erhoben:

(gilt bis 30.06.2021):

4,5 % der Betriebsausgaben für Finanz- und Personalverwaltung (2,5%) und Verwaltungsgeschäftsführung incl. Einzug der Elternbeiträge (2%)

Die im Aufgabenkatalog aufgelisteten Aufgaben gem. § 1 (2) Nr.3a-7 waren im Aufgabenspektrum der VSA bisher nicht enthalten. Nr. 7 ist im Verbandsgebiet nicht relevant. Die Aufgaben im Finanzwesen und Personalwesen wurden an die rechtlichen Gegebenheiten angepasst.

Die Verwaltungskosten sind kostendeckend kalkuliert und sollen nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden

Die Erhöhung der Verwaltungskosten ist in der Haushaltplanung bereits miteingeplant, da die evangelische Kirchengemeinde diese zusätzlichen Kosten (siehe Anlage) bereits bei den Abschlagszahlungen eingerechnet hat.

Mit der evangelischen Kirchengemeinde muss nach Beschlussfassung ein Änderungsvertrag zum Betriebskostenvertrag geschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt der Erhöhung der Verwaltungskosten und dem damit einhergehenden Abschluss eines Änderungsvertrages mit der evangelischen Kirchengemeinde zu.

**Anlage 01:
Mehrkosten durch Erhöhung der Verwaltungsumlage:**

Verwaltungskostenumlage KiTa
(anhand Haushaltsplanung 2021)

Kindergarten		00 - Kiga Schatztruhe	01 - Kiga Kleine Schatztruhe	01 - Krippe Kleine Schatztruhe	Gesamtkosten Verw. KiTa	
	in Prozent	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	
Verwaltungsumlage mit GF ab 01.01.2020-30.06.2021		4,5	30.390	8.940	12.450	51.780
Verwaltungsumlage mit GF ab 01.07.2021		6,0	40.520	11.910	16.600	69.030
<u>Differenz / Mehrkosten durch höhere Verwaltungsumlage betrachtet auf ein Jahr</u>					<u>17.250</u>	

Kindergarten		00 - Kiga Schatztruhe	01 - Kiga Kleine Schatztruhe	01 - Krippe Kleine Schatztruhe	Gesamtkosten Verw. KiTa	
	in Prozent	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	
Verwaltungsumlage mit GF ab 01.01.2020-30.06.2021		4,5	15.195	4.470	6.225	25.890
Verwaltungsumlage mit GF ab 01.07.2021		6,0	20.260	5.955	8.300	34.515
<u>Differenz / Mehrkosten durch höhere Verwaltungsumlage in 2021</u>					<u>8.625</u>	

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 18. Mai 2021

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740
e-m@il: juergen.boehm@neckarbischofsheim.de
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



TOP 06

Schulzentrum Neckarbischofsheim

hier: Vernetzung der Schulgebäude des Adolf-Schmitthenner-Gymnasiums

Um sämtliche Klassenräume des Adolf-Schmitthenner-Gymnasiums, die in unterschiedlichen Gebäuden untergebracht sind, an das Datennetz der Schule anbinden zu können, ist die Verlegung von Datenleitungen zwingend geboten.

Bereits vor Jahren wurden Leerrohre für eine mögliche Vernetzung verlegt.

Aufbauend hierauf haben wir in Abstimmung mit der Schulleitung und der Fa. Hochwarth das Ingenieurbüro Gehrig gebeten, ein Leistungsprofil zu erstellen.

Die für die Vernetzung notwendigen Arbeiten wurden bedingt ausgeschrieben.

Nach rechnerischer, fachtechnischer und wirtschaftlicher Prüfung der Angebote empfehlen wir, der Fa. Elektro Proissl den Auftrag zu erteilen.

Das Submissionsergebnis liegt im Rahmen der Kostenschätzung.

Die Maßnahme kann über den Digitalpakt abgerechnet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe zur Datenvernetzung der Schulgebäude B, C und E zum geprüften Angebot in Höhe von brutto 45.263,22 EUR an die Fa. Elektro Proissl aus Neckarbischofsheim zu.

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 18. Mai 2021

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740
e-m@il: juegen.boehm@neckarbischofsheim.de
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



TOP 07

Aufstellung einer Klarstellungssatzung „Mühlstraße“

Die Eigentümer des Grundstücks Flst. Nr. 1264, Mühlstr. 30, im Ortsteil Untergimpermern haben im Rahmen einer Bauvoranfrage die Frage der Bebaubarkeit einer Teilfläche ihres Grundstücks prüfen lassen (beanspruchte Fläche siehe beigefügten Lageplan). Der Ausschuss für Technik, Natur und Umwelt steht einem Bauvorhaben positiv gegenüber und hat der Bauvoranfrage seine Zustimmung erteilt.

Die Stellungnahme des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis an den Antragsteller ist als Anlage beigefügt (bitte vertraulich behandeln).

Aus der Stellungnahme geht hervor, dass ein bauplanungsrechtlicher Rahmen Voraussetzung für eine mögliche Genehmigung eines Bauvorhabens auf dem Grundstück ist.

Wir haben nun die Möglichkeit, in einem Bebauungsplanverfahren (hier: Abrundungssatzung/Klarstellungssatzung) die möglichen baurechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen bzw. zu klären.

Da das Grundstück am Ende der Mühlstraße liegt und danach keine weitere Bebauung erfolgt ist, haben wir per Satzung festzulegen, wo die Grenze des städtebaulichen Innenbereichs liegt und wo der Außenbereich beginnt.

In einer Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB legt die Gemeinde die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile durch Satzung fest. Die Gemeinde legt die - sich aus der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden - Grenzen des Bebauungszusammenhangs fest.

Die Bauherrschaft ist nun an die Stadt Neckarbischofsheim herangetreten, den bebauungsplanrechtlichen Rahmen als Voraussetzung für eine Bebauung ihres Grundstücks zu schaffen.

Die Verwaltung schlägt dem Gremium vor, in ein entsprechendes Bebauungsplanverfahren einzusteigen.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Eigentümer des Grundstücks Mühlstr. 30 sämtliche hiermit verbundenen Kosten tragen.

Die Kostenübernahme beinhaltet nicht die Garantie, dass am Ende des Verfahrens auch die Möglichkeit der Bebauung besteht. Im Rahmen der Trägeranhörung können Aspekte und Hürden auftreten, die nicht überwindbar sind, auch kann eine Weiterverfolgung des Verfahrens sich als unwirtschaftlich erweisen.

Dem Bauherrn wird dann die Möglichkeit eingeräumt, jederzeit das Verfahren zu beenden. Die bis dahin entstanden Kosten sind von ihm in vollem Umfang zu tragen.

Die zu tragenden Kosten beziehen sich auf

- die anfallenden Planungskosten des Städtebaubüros Sternemann&Glup,
- einem 10% Verwaltungskostenzuschlag hierauf,
- die satzungsgemäßen Beiträge für Wasser- und Abwasser,
- evtl. notwendige Erschließungsbeiträge.

Aufgrund der angespannten Situation von Baugrund im Ortsteil Untergimpern erachten wir dies als mögliche Maßnahme, um weitere Baufläche zu generieren.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Neckarbischofsheim ist bereit, die bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur weiteren Bebauung des Grundstücks Flst. Nr. 1264 der Gemarkung Untergimpern zu schaffen.

Voraussetzung hierfür ist jedoch die Bereitschaft der Grundstückseigentümer, sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu übernehmen.

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zur Kostenübernahme zu.

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 18. Mai 2021

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740
e-m@il: juegen.boehm@neckarbischofsheim.de
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



TOP 08

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

hier: Stellungnahme zur 1. Änderung der Kapitel „Wohnbauflächen“ und „Gewerbliche Flächen“

Eins der wichtigsten Planungsinstrumente für die Flächenentwicklung in der Metropolregion ist der Einheitliche Regionalplan. Darin wird abgebildet, wo Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturgebiete wachsen können – oder eben auch nicht.

Im Jahr 2014 wurde der erste genehmigte Regionalplan rechtsverbindlich. Für Städte und Gemeinden ist er zum Beispiel die Grundlage für die Ausweisung neuer Wohngebiete und neuer Gewerbeflächen. Die Entwürfe dafür liegen vor. Noch bis 15. Juni können dazu Anregungen und Stellungnahmen beim Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) eingereicht werden. Auch "online".

Der Regionalplan soll mithilfe von Grundsätzen und verbindlichen Zielaussagen die Raumentwicklung in der Metropolregion steuern. Hierzu gibt es einen Textteil und auch Karten.

Der Verband verfolgt eine ökologisch tragfähige, sozial gerechte und ökonomisch effiziente Regionalentwicklung. Daher bedürften die Planvorgaben zu Wohnbau- sowie zu gewerblichen Bauflächen einer Aktualisierung.

Auf der Internetseite www.beteiligung-regionalplan.de/vrrn stehen neben dem Textteil des Regionalplans, die Raumnutzungskarte sowie den Umweltbericht zum Herunterladen oder Anschauen.

Als Träger öffentlicher Belange ist auch die Stadt Neckarbischofsheim am Verfahren beteiligt.

Bereits im Jahr 2020 wurde uns ein Scopingpapier überlassen in welchem die geplanten Vorgehensweisen und die vorgesehenen Inhalte des Umweltberichts dargestellt wurden.

Während wir zum Plankapitel „Gewerbliche Flächen“ keine Anregungen abgegeben haben, haben wir uns beim Plankapitel „Wohnen“ die Festlegung für Neckarbischofsheim als Gemeinde mit dem Merkmal „Siedlungsbereich Wohnen“ stark gemacht.

In den vorliegenden Planunterlagen werden die Ziele und Grundsätze der Regionalplanung beschrieben.

Plankapitel „Wohnbauflächen“

Im Plankapitel „Wohnbauflächen“ wird Neckarbischofsheim dem „Siedlungsbereich Wohnen“ zugeordnet. Dies bedeutet, dass der Bedarf an zusätzlichen Bauflächen, insbesondere aus dem positiven Wanderungssaldo in der Metropolregion Rhein-Neckar, in diesen den Kommunen bzw. Ortsteilen zu konzentrieren ist. Diese Zuordnung hat Auswirkungen auf den, den Gemeinden zugestandenen Zuwachsfaktor an Einwohnern in den nächsten Jahren.

Bei der Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs sind die folgende, auf der Grundlage einer gesamtregionalen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose ermittelten Zuwachsfaktoren zugrunde zu legen (Maximalwerte für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahre):

Kommunen mit Funktionszuweisung „Eigenentwicklung Wohnen“	0,8 Prozent der vorhandenen Wohneinheiten
Kommunen mit Funktionszuweisung „Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf“	1,8 Prozent der vorhandenen Wohneinheiten
Kommunen mit Funktionszuweisung „Siedlungsbe- reich Wohnen“	2,8 Prozent der vorhandenen Wohneinheiten

Für Neckarbischofsheim und seine Ortsteile haben wir, auf die nächsten 15 Jahre gerechnet, einen Zuwachs von 170 Wohneinheiten errechnet.

Der Regionalplan legt für Neckarbischofsheim einen Flächenbedarf von 20-25 Wohneinheiten pro Hektar fest.

Unser rechnerisches Flächenpotenzial beträgt daher ca. 8,5 ha auf die nächsten 15 Jahre.

Die berechneten Wohnbauflächen sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die die vorhandenen Wohnbauflächenpotenziale gegenüberzustellen. Eine Ausweisung neuer Wohnbauflächen durch die Bauleitplanung ist nur zulässig, wenn ein entsprechendes Wohnbauflächendefizit nachgewiesen wird.

Plankapitel „Gewerbliche Bauflächen“

Jeder Kommune in der Metropolregion steht eine gewerbliche Entwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung zu. Dabei ist Flächenvorsorge an den potentiellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) auszurichten. Dies gilt sowohl für die Erweiterung von Betrieben am bestehenden Standort als auch die Bereitstellung von Gewerbeflächen für Standortverlagerungen innerhalb der Kommune. Der jeweilige Bedarf ist nachzuweisen.

Zur Steuerung der regionalen Gewerbeflächenentwicklung unterscheidet der Einheitliche Regionalplan zwischen Gemeinden mit verstärkter Siedlungsentwicklung ausschließlich auf den Eigenbedarf beschränkte Gemeinden sowie Gemeinden mit der Funktion „Eigenentwicklung mit Zusatzbedarf“.

In einzelnen Fällen kann jedoch auch dem Anspruch auf Eigenentwicklung dann nicht entsprochen werden, wenn standortgebundenen Gegebenheiten (z. Bsp. Topographie, natürliche Grenzen) oder Freiraumbelange wie Natur-, Landschafts-, Biotop-, Gewässer- und Klimaschutz einer weiteren Siedlungsentwicklung entgegenstehen.

Neckarbischofsheim wird als Kommune ausschließlich auf den Eigenbedarf beschränkte Gemeinde eingeordnet.

Der Vorlage beigelegt ist ein Auszug aus der Raumnutzungskarte Ost sowie die entsprechende Legende hierzu.

Auf Grund der oben gemachten Ausführungen zum vorliegenden Planwerk möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

zu Plankapitel 1.4 Wohnbauflächen:

Die bereits im letzten Jahr dem Verband mitgeteilte Wohngebietserweiterung im Gewann „Im Linsenkuchen“ wurde bereits aufgenommen.

Darüber hinaus schlagen wir (wie im Gremium bereits in den letzten Jahren beschrieben) eine Erweiterung der Wohnbauflächen im Gewann „In den sieben Morgen“ (Verlängerung der Uhland-, Schiller- und Kernerstraße) vor. Ziel ist es, hier die in der Raumnutzungskarte festgeschriebenen regionalen Freiraumstrukturen teilweise aufzuheben.

Im Ortsteil Helmhof sehen wir aktuell keinen Bedarf, da ja hier bereits Flächen in den Gewannen „Auf dem Brunnenweg“ und „Hinterm Helmhof“ im Flächennutzungsplan aufgenommen sind.

In Untergimpfern sehen wir anhand der standortgebundenen Gegebenheiten keine Chancen für die Aufnahme von zusätzlichen Wohnbauflächen.

zu Plankapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen:

Neckarbischofsheim mit seinen Ortsteilen unterliegt ausschließlich der Entwicklung zum Eigenbedarf.

Doch auch hierzu fehlen uns auf Grund standortgebundener Gegebenheiten die Flächen um, wenn auch im Kleinen, Gewerbeflächen zu entwickeln.

Eine Möglichkeit, um auf den Gemarkungen Neckarbischofsheim und Untergimpfern, weitere Gewerbeflächen zu erschließen sehen wir leider nicht.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die vorliegenden Planunterlagen zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Flächen“ zur Kenntnis.

Bezüglich der weiteren Entwicklung von Wohnbauflächen soll die Aufnahme des Teilbereichs im Gewann „In den sieben Morgen“ angestrebt werden.

Die Verwaltung soll eine entsprechende Stellungnahme an den Verband hierzu abgeben.